



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung am 27. Jan. 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.616.300 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.002.160 EUR
mit einem Saldo von	- 385.860 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.600 EUR
mit einem Saldo von	- 1.100 EUR
mit einem Fehlbetrag von	- 386.960 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	224.660 EUR
und dem Gesamtbetrag der	

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	833.200 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.355.800 EUR
mit einem Saldo von	- 2.522.600 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.522.600 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	790.500 EUR
mit einem Saldo von	1.732.100 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	- 565.840 EUR
---	----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **2.522.600 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.175.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der Magistrat die Zustimmung zur Leistung erteilen. Unerheblich im Sinne von § 100 Abs. 1 S. 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

1. im Ergebnishaushalt, wenn die über und außerplanmäßigen Aufwendungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 15.000 EUR**,
2. im Finanzhaushalt, wenn die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen eines Budgets nicht mehr als 50 v. H. des Budgets überschreiten, **höchstens jedoch 25.000 EUR**.
3. Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich, wenn sie auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.

Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist der Stadtverordnetenversammlung in den Berichten über den Haushaltsvollzug Kenntnis zu geben. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Lichtenfels, den 28. Jan. 2026



Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels


(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von

2.522.600 €

(in Worten: Zweimillionenfünfhundertzweiundzwanzigtausendsechshundert Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.175.000 €

(in Worten: Einemillioneinhundertfünfsiebzigttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

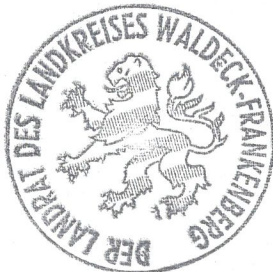
500.000 €

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 5. Februar 2026

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -



Der Landrat
des Landkreises Waldeck-Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

Jürgen van der Horst
(Jürgen van der Horst)

Offenlegung des Haushaltsplans

Die Stadt Lichtenfels weist darauf hin, dass der Haushaltsplan auf der Internetseite der Stadt Lichtenfels unter www.stadt-lichtenfels.de „Stadt & Verwaltung“; „Haushalte“; „Haushalt 2026“ veröffentlicht ist.

Lichtenfels, den 13. Feb. 2026

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels



(Bürgermeister)